

Mindestlöhne in der Zeitarbeit

Neuer Mindestlohn im Gerüstbauerhandwerk am 01.05.2016 in Kraft getreten

02.05.2016 bap | Mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir darüber informieren, dass **die Dritte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Gerüstbauerhandwerk (3. Gerüstbau-VO) am 01.05.2016 in Kraft getreten** ist. Hiermit wurde der Mindestlohntarifvertrag für das Gerüstbauerhandwerk (MLTV-Gerüstbau) für allgemeinverbindlich erklärt. Die 3. Gerüstbau-VO hat eine Laufzeit bis zum 30.04.2018.

Der Mindestlohn beträgt derzeit bundesweit 10,70 € pro Stunde und erhöht sich zum 1. Mai 2017 auf einen Betrag von 11,00 € pro Stunde.

Grundsätzlich ist eine Überlassung in das Gerüstbauerhandwerk wegen des Verbots gemäß § 1 b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) i.V.m. § 1 Absatz 3 Baubetriebe-VO nicht möglich. Dennoch kann der Mindestlohn im Gerüstbauerhandwerk im Einzelfall auch für Zeitarbeitsunternehmen relevant sein. Denn der betriebliche Geltungsbereich des MLTV-Gerüstbau ist weit gefasst. Hierzu zählen nicht nur die originären Betriebe des Gerüstbaugewerbes, in welche die Arbeitnehmerüberlassung ohnehin wegen des oben genannten Verbots unzulässig ist. Der MLTV-Gerüstbau erfasst darüber hinaus auch den Bereich der Gerüstbau-Logistik: **„Erfasst werden insbesondere auch Betriebe, die gewerblich Gerüstbaumaterial bereitstellen oder gewerblich die Gerüstbau-Logistik (insbesondere Lagerung, Wartung und Reparatur, Ladung oder Transport von Gerüstmaterial) übernehmen“**, § 1 Nr. 2 MLTV-Gerüstbau. Daher müssen bei der Überlassung von Arbeitnehmern in diese Betriebe die im MLTV-Gerüstbau festgeschriebenen Arbeitsbedingungen gemäß § 8 Absatz 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) gewährt werden. Der persönliche Geltungsbereich des MLTV-Gerüstbau erfasst allerdings nur „Gewerbliche Arbeitnehmer (Arbeiter)“. Nicht erfasst sind Arbeitnehmer, die ausschließlich auf dem Lagerplatz im Betrieb oder stationär im Betrieb tätig sind sowie auch das Reinigungspersonal, das für Reinigungsarbeiten in Verwaltungs- und Sozialräumen des Betriebes beschäftigt wird.

Der aktuell geltende MLTV-Gerüstbau enthält **umfangreiche Vorschriften zur Führung eines Arbeitszeitkontos (AZK)**. Die Einzelheiten können Sie dem Wortlaut des im Anhang zu diesem Rundschreiben beige-fügten MLTV-Gerüstbau entnehmen. Im Ergebnis wird die Führung eines AZK praktisch kaum noch in Frage kommen, da dieses stets gegen Insolvenz zu sichern ist. Des Weiteren ist zu beachten, dass die in der Gerüstbau-VO festgeschriebenen Arbeitsbedingungen gemäß § 8 Absatz 3 AEntG immer dann zu gewähren sind, *sobald ein Zeitarbeitnehmer mit Tätigkeiten beschäftigt wird*, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Dies gilt auch dann, wenn der Betrieb des Kunden selbst nicht in den fachlichen Geltungsbereich eines Mindestlohntarifvertrages bzw. einer entsprechenden Mindestlohnverordnung fällt.

Im Anhang zu diesem Rundschreiben finden Sie die 3. Gerüstbau-VO.

